

## **ERLÄUTERUNG Antrag 22 – BG III: Miturheber\*innen Film**

Ein\*e an der Filmproduktion Beteiligte\*r, der\*die nicht zu den regelmäßig von der Bild-Kunst anerkannten Miturhebern\*innen zählt, kann seine\*ihre Miturheberschaft nach dem in der Richtlinie „Miturheber\*in Film“ beschriebenen Verfahren feststellen lassen.

Im Falle der Bestätigung der Miturheberschaft sieht der Verteilungsplan aktuell vor, dass der\*die sonstige Miturheber\*in einen Anteil am Filmwerk erhält, der von der Bewertungskommission festgesetzt wird. Die Ausschüttung wird aus einer speziellen Rückstellung bedient. Bei der Festlegung des Anteils orientiert sich die Bewertungskommission an den Anteilen der regelmäßigen Miturheber\*innen.

Die Aufsichtsbehörde hatte Bedenken gegen dieses Festsetzungsverfahren geltend gemacht: Das Gebot fester Verteilungsregeln in § 27 Abs. 1 VGG mache es notwendig, dass sich aus dem Verteilungsplan selbst hinreichend konkret ablesen lasse, wie sich die Ausschüttungssummen berechnen. Dies sei auch deshalb notwendig, weil gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 6 VGG die Mitgliederversammlung über den Verteilungsplan entscheide. Außerdem habe die Allgemeinheit über § 56 Abs. 1 Nr. 7 ein Informationsrecht hinsichtlich der Berechnung der Ausschüttungen.

Die Versammlung der Berufsgruppe III schlägt der Mitgliederversammlung nunmehr eine klare Bezifferung des Anteils möglicher sonstiger Filmurheber vor und zwar in Höhe von 2%:

Nach wie vor geht die Bild-Kunst von einer großen Bandbreite an potentiellen sonstigen Filmurhebern aus, deren Miturheberschaft im Einzelfall anerkannt werden könnte. Jedoch wurde nach einer erneuten Prüfung die Erkenntnis gewonnen, dass die große Bandbreite an Berufsbildern nicht gleichbedeutend sein kann mit einer großen Bandbreite möglicher Anteile.

Unabhängig vom Berufsbild steht nämlich der Anteil eines sonstigen Filmurhebers stets neben den Anteilen der regelmäßig beteiligten Filmurheber. Weiterhin ist es auch im Einzelfall in der Regel ausgeschlossen, dass ein sonstiger Filmurheber den Anteil der Regie, der Kamera oder des Schnitts erreichen kann. Insofern erscheint eine Pauschalierung des Anteils auf 2% und damit knapp unter dem Anteil des Szenenbilds oder des Kostümbilds als sachgerecht.

Auch wenn im Einzelfall eine niedrigere oder höhere Beteiligung angemessen sein sollte, so gebietet es die Gleichbehandlung mit den regelmäßig Beteiligten, dass auch der Anteil eines sonstigen Beteiligten pauschaliert wird. Denn auch bei den regelmäßig Beteiligten könnte der Anteil im Einzelfall unter oder über den im Verteilungsplan vorgegebenen Anteilen liegen. Eine Verwertungsgesellschaft kann und soll aber gerade nicht jeden Einzelfall individuell behandeln, sondern muss ihre Verteilung auf handhabbare Lösungen im Massengeschäft aufbauen.